



# **Zusammenfassende Erklärung**

**zum  
Sachlichen Teilregionalplan  
„Raumstruktur und Grundfunktionale  
Schwerpunkte“  
der Region Uckermark-Barnim**

**Satzung 2020**

**Information zur Berücksichtigung von  
Umweltbelangen und Ergebnissen der Öff-  
fentlichkeits- und Behördenbeteiligung  
sowie zu Maßnahmen zur Überwachung  
der Auswirkungen auf die Umwelt**

## **Einleitung**

Die „zusammenfassende Erklärung“ gemäß § 10 Absatz 3 ROG legt dar, auf welche Art und Weise die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde. Sie gibt weiterhin Aufschluss über die Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt nach § 8 Absatz 4 Satz 1, die sich infolge der Durchführung der Raumordnungsplanung ergeben können.

## **Rechtliche Grundlagen**

Die Aufstellung des sachlichen Teilregionalplans „Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte“ für die Planungsregion Uckermark-Barnim wurde nach Raumordnungsgesetz (ROG) in der Fassung vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 159 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) und Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBKPIG) in der Fassung vom 8. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2019 (GVBl. I Nr. 11) durchgeführt.

Zum sachlichen Teilregionalplan „Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte“ der Region Uckermark-Barnim erfolgte entsprechend § 8 Raumordnungsgesetz i. V. m. § 2a Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung eine Strategische Umweltprüfung mit dem Ziel, voraussichtlich erhebliche negative wie positive Umweltauswirkungen des sachlichen Teilplans zu ermitteln und hinsichtlich der Beeinträchtigung der Umweltziele der Region zu bewerten.

Vom 27. Mai bis 31. Juli 2020 wurde eine Beteiligung zum Entwurf 2020 gemäß § 9 Absatz 2 ROG durchgeführt.

## **Ziel und Methodik der Umweltprüfung**

Der Umweltbericht enthält die Darstellung der Ziele des Umweltschutzes, die Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes und Umweltprobleme bezüglich der relevanten Schutzgüter der Region, die Ermittlung der positiven und negativen Umweltauswirkungen bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planfestlegungen sowie eine Alternativenprüfung. Das Ergebnis der **Umweltprüfung** geht in die Gesamtabwägung zum sachlichen Teilregionalplan mit ein.

Voraussetzung für die Umweltprüfung war die Festlegung des **Untersuchungsrahmens** unter Beteiligung der umweltbezogenen Behörden im Rahmen eines Scoping-Termins, welcher im April 2019 stattfand. Als Bewertungsmaßstab wurden Umweltziele der Region entsprechend der aktuellen Gesetzgebung, des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR 2019) sowie der Landschaftsrahmenpläne der Region aufgestellt. Maßgebend für die Darstellung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen sind die Regelungsbefugnis und der Konkretisierungsgrad des sachlichen Teilregionalplans sowie die vorhandene aktualisierte offizielle Datenlage zu den einzelnen Umweltaspekten der Schutzgüter.

Die Prüfung erfolgt entsprechend Raumordnungsgesetz für die Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft/Klima, Landschaft und Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern. Zur Ermittlung der **Erheblichkeit** der Umweltauswirkung wurden für die Schutzgüter die auf regionaler Ebene zu betrachtenden prüfrelevanten Umweltaspekte ermittelt und bewertet, bei denen erhebliche Beeinträchtigungen negative Folgen für die Erhaltung der Umweltziele nach sich ziehen können. Als Besonderheit der Strategischen Umweltprüfung ist herauszustellen, dass auf regionaler Ebene aufgrund von derzeit noch nicht feststehenden Projektparametern der nachfolgenden Planungen das Ausmaß der

Umweltauswirkung nur qualitativ in der Tendenz abgeschätzt werden kann und konkrete Maßnahmen insbesondere zur Verminderung und zum Ausgleich nicht einbezogen werden können.

Der **Untersuchungsraum** für den Umweltbericht ist die Planungsregion Uckermark-Barnim im Nordosten des Landes Brandenburg mit einer Flächengröße von ca. 4.554 km<sup>2</sup>. Die Region besteht aus den Landkreisen Uckermark und Barnim und reicht vom nördlichen Berliner Stadtrand bis an die Landesgrenze zum Bundesland Mecklenburg-Vorpommern. Im Osten grenzt sie an die Republik Polen.

Geprüft werden die regionalplanerischen **Festlegungen** zur Raumstruktur (G 1.1 zur Differenzierung des „Weiteren Metropolenraums“ des LEP HR) sowie zu Grundfunktionalen Schwerpunkten (Z 2.1 Festlegung von Ortsteilen als Grundfunktionaler Schwerpunkt, G 2.2, G 2.3, G 2.4 zur Sicherung der Funktion) als Ziele und Grundsätze der Raumordnung.

Die Festlegung zur **Raumstruktur** (G 1.1) als Binnendifferenzierung des „Weiteren Metropolenraums“ weist einen räumlichen Bezug auf Grundlage der aktuellen Raumstruktur auf. Sie ist eine rahmensetzende Festlegung für die Differenzierung nachfolgender regionalplanerischer Festsetzungen (hier GSP), um regional unterschiedliche Entwicklungsdynamiken angemessen zu berücksichtigen.

Bei den **Grundfunktionalen Schwerpunkten** handelt es sich um eine Ausweisung von Ortsteilen mit bestimmten Funktionen. Die Ausweisung hat zur Folge, dass sich für diese Ortsteile, die über eine besonders gute Ausstattungsqualität mit Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung verfügen, ein zusätzlicher Spielraum für die Ausweisung von Wohnungsbau- und Einzelhandelsflächen ergibt. Die ortskonkrete Realisierung der sich daraus ergebenden Potenziale ist in der kommunalen Bauleitplanung bedarfsgemäß umzusetzen. Damit wird auf Ebene der Regionalplanung eine Entwicklung richtungsweisend quantitativ geregelt und die räumliche Darstellung erfolgt im Teilregionalplan punktuell ohne konkrete räumliche Begrenzung.

Das methodische Vorgehen zur Erfassung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen beruht auf der Darstellung und Analyse des derzeitigen Umweltzustandes der Region (Bestandserfassung) sowie der Ermittlung von regionalen Umweltzielen (Bewertungsmaßstab). Dazu werden **prüfrelevante Umweltaspekte** ausgewählt, die als Indikatoren für den Erhalt der Schutzgüter und der regionalen Umweltziele dienen und für die Bewertung der Erheblichkeit der Umweltauswirkung von Bedeutung sind. Eine Erheblichkeit ergibt sich aus der objektiven wissenschaftlich betrachteten Schwere der Beeinträchtigung im Zusammenhang mit den wertenden gesellschaftlichen Normen und liegt dann vor, wenn das Schutzgut nachhaltig in seiner Funktionstüchtigkeit beeinträchtigt ist. Auf regionalplanerischer Ebene kann das tendenziell beschrieben, die tatsächlichen, quantitativ darstellbaren Umweltauswirkungen können auf Grundlage ortskonkreter Planungen erst auf Ebene der Bauleitplanung ermittelt, vermieden und kompensiert werden.

Im Umweltbericht zum sachlichen Teilregionalplan wird entsprechend des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung sowie der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie) die **Verträglichkeit** mit den Erhaltungszielen betroffener SPA- und FFH-Gebiete (Natura 2000-Gebiete) geprüft, was auf Grund der unterschiedlichen Rechtswirkungen (SUP, FFH-VP) in einem gesonderten Teil des Umweltberichtes dargestellt wird.

## **Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**

### **Einführung**

Die öffentliche **Auslegung** gemäß § 9 Abs. 2 ROG des Entwurfs für den sachlichen Teilregionalplan „Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte“ (Stand: Beschluss der 130. Sitzung des Regionalvorstandes am 12. Mai 2020) mit Umweltbericht und einer zweckdienlichen Unterlage erfolgte vom 27. Mai 2020 bis zum 27. Juli 2020, die Frist zur Einreichung von Stellungnahmen endete am 31. Juli 2020. Auch Hinweise, die nach Fristende eingegangen sind, wurden zur Kenntnis genommen und in die Abwägung eingestellt.

Im Zuge des **Beteiligungsverfahrens** 2020 wurden 249 öffentliche Stellen aufgefordert, zum Planentwurf Stellung zu nehmen. Insgesamt sind im Rahmen des Beteiligungsverfahrens 120 Stellungnahmen eingegangen. Diese wurden durch die Regionale Planungsstelle in 238 Bearbeitungseinheiten eingeteilt. Bei den Stellungnehmern handelte es sich zum überwiegenden Teil um öffentliche Stellen, 6 Stellungnahmen wurden von Bürgerinnen und Bürgern eingereicht.

### **Raumstruktur**

Insgesamt traf das Anliegen, eine Differenzierung der Planungsregion vorzunehmen, auf **Zuspruch**. Mehrere öffentliche Stellen aus Mecklenburg-Vorpommern regten an, im Kontext der Differenzierung des Weiteren Metropolenraums eine bundesländer-übergreifende Kooperation stärker zu thematisieren, da überregionale Verflechtungen der Strukturräume bestehen bzw. Räume beiderseits der Landesgrenze ähnlich strukturiert sind. Diesen Hinweisen wurde sinngemäß gefolgt, da dies auch der Intention der Festlegung entspricht (interkommunale Kooperation war bereits im Entwurf angesprochen). Es wurde in der Folge eine Ergänzung innerhalb der Begründung zur Raumstruktur im Abschnitt „Adressaten und Wirkung“ (Kapitel 3.1.2) vorgenommen.

Weiterhin wurde auf Anregung eines Stellungnehmers in der Auflistung im **Festlegungstext** zu G 1.1, in den nachrichtlichen Übernahmen aus dem Landesentwicklungsplan im Kapitel 2.1 sowie in Z 2.1 die Benennung der Städte und Gemeinden dahingehend angepasst, dass durchgehend die offizielle Schreibweise gewählt wurde (z. B. „Stadt Bernau bei Berlin“ statt Bernau, „Gemeinde Ahrensfelde“ statt Ahrensfelde usw.). Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

### **Grundfunktionale Schwerpunkte**

Anregungen und Bedenken bezogen sich vor allem auf die **Ausstattungskriterien** gemäß Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR). Hier wurde vorgebracht, die Ausstattungskriterien (Schule, Arztpraxis, Nahversorger, Bankfiliale etc.) seien nicht mehr zeitgemäß und es wurde der Ersatz fehlender Kriterien durch andere, zum Teil mobile, Angebote vorgeschlagen. Die Hinweise wurden geprüft, führten aber zu keiner zusätzlichen Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten und zu einer Änderung der Methodik.

Der Regionalplan ist gemäß § 13 Abs. 2 ROG aus dem Landesentwicklungsplan zu entwickeln. Im LEP HR ist der **Arbeitsauftrag** an die Regionalplanung formuliert sowie eine verbindliche Mindestausstattung für Grundfunktionale Schwerpunkte (GSP) vorgegeben. Diesbezüglich wird der Regionalplanung im LEP HR ein Gestaltungsspielraum eingeräumt, der jedoch zusätzlich durch die Richtlinie für Regionalpläne der Gemeinsamen Landesplanung konkretisiert wird. Zur Berücksichtigung raumstruktureller Besonderheiten kann ein Ortsteil gemäß LEP HR und Richtlinie trotz fehlender Kriterien als GSP nur ausgewiesen werden, wenn maximal eine bzw. zwei der benannten Kriterien fehlen und die raumordnerische Eignung des Ortsteils nachgewiesen werden kann.

Auch bezüglich zusätzlicher oder alternativer vorgeschlagener Kriterien konnte den Hinweisen nicht gefolgt werden. Ziel der Erhebung der Ausstattungsmerkmale ist gemäß LEP HR die **Differenzierung** der Ortsteile in der Planungsregion nach ihrer Funktionsstärke bzw. die Identifizierung der am besten ausgestatteten Hauptortsteile. Zweckdienlich dafür sind nur stationäre bzw. ortsfeste Einrichtungen, die auf Ebene der Ortsteile erhoben werden können. Nicht geeignet sind mobile Angebote bzw. solche, die in vielen oder nahezu allen Ortsteilen der Planungsregion vorhanden sind oder Kriterien, die nicht auf Ebene der Ortsteile erhoben werden können, da diese keine Differenzierung der Ortsteile zulassen. Zur Klarstellung wurde in der Begründung zum sachlichen Teilregionalplan im Abschnitt Methodik (Kapitel 3.2.3) eine Ergänzung diesbezüglich vorgenommen. Zusätzliche Kriterien lassen sich als „Stabilitätskriterien“ berücksichtigen, sofern die Mindestausstattung an Kernkriterien gegeben ist. Darauf wird bereits in der Begründung zu Z 2.1 hingewiesen, eine Änderung in der Begründung dahingehend ist nicht nötig.

Ein Stellungnehmer sprach sich gegen die Festlegung von Groß Schönebeck als GSP aus, da sich die **Ausnahmebegründung** nur auf die Tourismus-Funktion des Ortsteils stütze. Diesem Hinweis wurde nicht gefolgt, da noch weitere Stabilitätskriterien aufgezählt sind. Die Ausnahmebegründung für Groß Schönebeck wurde dennoch innerhalb der Begründung zu G 2.1 in einem Punkt ergänzt.

Des Weiteren wurde der Regionalen Planungsgemeinschaft im Zuge des Beteiligungsverfahrens mitgeteilt, dass die Zahnarztpraxis im Ortsteil Passow zwischenzeitlich geschlossen wurde. Durch einen Wegfall des Kriteriums ist dort die Mindestausstattung gemäß LEP HR und Richtlinie für Regionalpläne nicht mehr gegeben und die Festlegung ist nicht mehr mit dem Planungskonzept im sachlichen Teilregionalplan vereinbar. Die **Festlegung des Ortsteils Passow als GSP entfällt** damit.

Daraus ergeben sich textliche und zeichnerische **Änderungen** des Regionalplanentwurfs. Eine erneute Beteiligung ist gemäß § 9 Abs. 3 Raumordnungsgesetz nur notwendig, wenn die Änderung zu einer erstmaligen oder stärkeren Berührung von Belangen führt. Da die Gemeindevertretung Passow einen Beschluss zur Einleitung eines Verfahrens zur Eingemeindung in das Mittelzentrum Schwedt gefasst hat, mit dem Ziel, dies zum 1. Januar 2021 zu realisieren, würde der Ortsteil Passow unabhängig von einer entsprechenden Festlegung im sachlichen Teilregionalplan kein GSP bleiben, da im Entwurf, Ziel 2.1, Abs. 2, folgendes bestimmt wird: „(2) Die Festlegung eines Ortsteils als Grundfunktionaler Schwerpunkt nach Absatz 1 gilt nur solange, bis dieser durch rechtswirksame Gebietsänderung Teil einer Gemeinde geworden ist, die in Z 3.6 LEP HR als Mittelzentrum festgelegt ist.“ Insofern ist eine erstmalige oder stärkere Berührung von Belangen der Gemeinde Passow nicht gegeben. Dies wurde der Regionalen Planungsgemeinschaft auch in einer Stellungnahme der Gemeinde bestätigt. Andere Gemeinden können in ihren Belangen nicht berührt sein, da die GSP gemäß LEP HR keinen übergemeindlichen Versorgungsauftrag haben.

Weiterhin wurden Stellungnahmen vorgebracht, die hinsichtlich der zusätzlichen Möglichkeiten für die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen in den GSP Belange thematisieren, die bei **konkreten Bauvorhaben** zu beachten sind (z. B. Beachtung von Schutzstreifen zu Leitungen, Beachtung von Bodendenkmalen, Beeinflussung von Richtfunkstrecken, Beibringung von Munitionsfreigabebescheinigungen etc.). Hieraus ergibt sich kein Änderungsbedarf für den vorliegenden Teilregionalplanentwurf. Im Sachlichen Teilregionalplan wird lediglich die Funktionszuweisung „Grundfunktionaler Schwerpunkt“ für bestimmte Ortsteile festgelegt bzw. die Region in verschiedene Strukturräume differenziert. Eine Konkretisierung der zusätzlichen Entwicklungspotenziale, die sich aus der Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte ergeben, auf bestimmte Flächen erfolgt auf Ebene der Bauleitplanung. Erst auf dieser Planungsebene können die angesprochenen Belange berücksichtigt werden bzw. eine eventuelle flächenkonkrete Betroffenheit bewertet werden.

Es wurde weiterhin vorgebracht, dass eine Konfliktlösung in Bezug auf die Ausweisung von GSP in oder im Randbereich zu **Landschaftsschutzgebieten** (LSG) bereits auf Ebene der Regionalplanung erfolgen sollte. Diesem Hinweis wurde nicht gefolgt. Auf Ebene der Bauleitplanung wird erst geprüft ob und in welchem Umfang zusätzliche Flächen in Anspruch genommen werden. Eine ggf. erforderliche Konfliktlösung in Bezug auf LSG ist auf Ebene der Bauleitplanung im Zustimmungsverfahren möglich, eine Prüfung der jeweiligen Schutzgebietsverordnungen kann nur nach einer Verortung der Potenziale auf konkrete Flächen erfolgen. Durch die Festlegungen im sachlichen Teilregionalplan ergibt sich keine pauschale Zustimmung zu Bauvorhaben im LSG. Eine textliche Ergänzung, um dies klarzustellen, wurde innerhalb der Begründung zur Festlegung „Grundfunktionale Schwerpunkte“ unter „Adressaten und Wirkung“ (3.2.2) vorgenommen. Hier wurde hinsichtlich der zusätzlichen Entwicklungsoptionen der GSP, die auf Ebene der Bauleitplanung bedarfsgemäß umgesetzt werden, ergänzt, dass die Umsetzung auch „nach Maßgabe ggf. vorhandener fachrechtlicher Restriktionen“ erfolgt.

Bezüglich der **Grundsätze der Raumordnung zur Sicherung der besonderen Qualität der GSP** (G 2.2 bis G 2.4) wurden wenige Hinweise vorgebracht. Vereinzelt wurde Zustimmung geäußert, ein Stellungnehmer regte an, analog zu G 1.1 regionsübergreifende Verflechtungen bezüglich der Verkehrsverbindungen zu thematisieren. Diesem Hinweis wurde gefolgt und eine Ergänzung innerhalb der Begründung zu G 2.2 bis G 2.4 vorgenommen.

#### **Festlegungskarte, Erläuterungskarten**

Aufgrund der Streichung des Ortsteils Passow als Grundfunktionaler Schwerpunkt wurde in der **Festlegungskarte** das GSP-Symbol für Passow entfernt und auch die Erläuterungskarte 2 diesbezüglich angepasst.

In einer Stellungnahme wurde angeregt, die Lesbarkeit und Verortung innerhalb der **Erläuterungskarten** zum sachlichen Teilregionalplan stellenweise zu verbessern. Dem Hinweis wurde insofern gefolgt, dass in der Erläuterungskarte 1 zur Raumstruktur Abgrenzungen und Beschriftungen zu den Ämtern und amtsfreien Gemeinden eingefügt wurden. In der Erläuterungskarte 2 zu den GSP und Erreichbarkeiten der Mittelzentren konnte die graustufige Grundlagenkarte (DTK 100) grafisch dahingehend verändert werden, dass Verkehrsinfrastrukturen wie Autobahnen und Bundesstraßen farblich deutlicher hervortreten und somit eine bessere Orientierung möglich gemacht wird.

### **Berücksichtigung der Umweltbelange im sachlichen Teilregionalplan in Folge der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**

#### **Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit**

Die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen ist ein vorrangiges **Umweltziel**. Dabei sollen Gesundheitsgefahren und Belästigungen, die die körperliche Unversehrtheit beeinträchtigen können, abgewendet werden. Für das Wohlbefinden des Menschen spielt ein intaktes Wohn- und Lebensumfeld eine entscheidende Rolle. Dazu gehören Ungestörtheit, Ruhe, Vermeidung von Reizüberflutung sowie Bewegungsfreiheit in der umgebenden Landschaft insbesondere im nahen Wohnumfeld.

Der räumlichen Differenzierung der Planungsregion in Teilräume (G 1.1) kommt hinsichtlich zukünftiger raumordnerischer Belange eine bedeutende Funktion u. a. zur **Grundlagenanalyse** zu. Sie entfaltet ihre Wirkung in erster Linie durch weitere regionalplanerische Festlegungen in der Region Uckermark-Barnim. Zielstellung ist die Förderung einer positiven Entwicklung der Region und damit eine Unterstützung zur Vermeidung bzw. Verringerung von möglichen negativen Umweltauswirkungen.

Durch eine gezielte Planung auf dieser Grundlage werden die menschliche Gesundheit, die Lebensqualität und das soziale Wohlbefinden gestärkt. Somit sind durch die Festlegung zur Raumstruktur keine direkten erheblichen negativen Umweltauswirkungen für das Schutzgut

festzustellen. Durch das Erkennen von Entwicklungspotenzialen und unterschiedlichen Bedarfen sind eher zukünftig positive Umweltauswirkungen zu erwarten. Auf andere Schutzgüter hat die Planfestlegung keine Auswirkungen.

Mit den Festlegungen zu den Grundfunktionalen Schwerpunkten (Z 2.1, G 2.2, G 2.3, G 2.4) ergibt sich ein zusätzlicher Spielraum für die Gemeinden für die Ausweisung von Wohnungsbau- und Einzelhandelsflächen. Die Realisierung der sich ergebenden Potenziale ist in der kommunalen Bauleitplanung bedarfsgemäß umzusetzen. Damit wird eine Entwicklung auf der Ebene der Regionalplanung richtungsweisend quantitativ geregelt. Auch hier wird durch das Erkennen und die Förderung von **Entwicklungspotenzialen** eine Unterstützung zur Vermeidung bzw. Verringerung von möglichen negativen Umweltauswirkungen erreicht.

Mit der Festlegung von Grundfunktionalen Schwerpunkten und die sich daraus ergebende Standortbündelung sowie die Sicherung der Daseinsvorsorge sind voraussichtlich **positive Umweltauswirkungen** insbesondere auf den Menschen und die menschliche Gesundheit zu erwarten.

Im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung kamen hinsichtlich der Bewertung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut keine Einwendungen und Bedenken.

Anregungen und Hinweise wurden hinsichtlich der Beschreibung und Bewertung des derzeitigen **Umweltzustandes** und der Umweltprobleme vorgebracht. Demnach sollten ausführlich die Auswirkungen durch Windenergieanlagen, Gasbohrungen, landwirtschaftliche Bewirtschaftungsweisen, industrielle Tierhaltung, Forst-Plantagen, den Bau von Radwegen, PV-Freiflächenanlagen, Landnutzungen in Schutzgebieten sowie durch den Tourismus beschrieben werden.

Den Stellungnehmern wurde mitgeteilt, dass im Kapitel 3.1 des Umweltberichtes (Merkmale der Umwelt, derzeitiger Umweltzustand einschließlich Umweltprobleme) Auswirkungen durch Industrie- und Gewerbenutzung, intensive landwirtschaftliche Nutzung, Infrastruktur, Lärmbelastungen, Veränderungen des Klimas und die Problematik der sinkenden Grundwasserspiegel thematisiert wurden. Aus inhaltlicher und räumlicher Sicht werden im Umweltbericht der derzeitige Umweltzustand sowie bedeutsame Umweltprobleme jedoch dahingehend ausführlich beschrieben, wie Auswirkungen des sachlichen Teilplans zu diesen in Beziehung stehen. Zentrale Zusammenhänge zwischen den rahmensetzenden Festlegungen zu Raumstruktur und Grundfunktionalen Schwerpunkten zu Auswirkungen vorgenannter Nutzungen bestehen nicht.

Eine Ergänzung erfolgte im Umweltbericht bezüglich des Hinweises auf die **Lärmaktionspläne** der Kommunen.

### **Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

Entsprechend u. a. dem BNatSchG ist der Schutz von Natur und Landschaft in seiner biologischen Vielfalt, in der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie seiner Regenerationsfähigkeit, in der nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, in der Erhaltung von Lebensstätten und Lebensgemeinschaften wild lebender Tier- und Pflanzenarten, in der Erhaltung großflächiger Landschaftsräume und Biotopverbundstrukturen ein übergeordnetes Umweltziel.

Mit der Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte (Z 2.1, G 2.2, G 2.3, G 2.4) sind aufgrund der rahmengebenden planerischen Festlegung **keine direkten erheblichen negativen Umweltauswirkungen** auf das Schutzgut festzustellen. Durch Standortbündelung, konzentrierte Siedlungsentwicklung und Sicherung der Daseinsvorsorge in bereits funktionsstarken Ortsteilen mit guter Erreichbarkeit werden positive Umweltauswirkungen insbesondere in Hinblick auf Verkehrsreduzierung (kurze Wege) sowie geringere Flächeninanspruchnahme und Neuzerschneidung außerhalb bestehender Siedlungsbereiche erwartet.

Lebensraumverluste durch Nachverdichtung, Siedlungserweiterung und Schaffung einer Wachstumsreserve sind absehbar, jedoch aufgrund fehlender konkreter Parameter auf Regionalebene nicht quantitativ bestimmbar. Erhebliche negative Beeinträchtigungen können auf Ebene der Bauleitplanung durch vorhandene planerische Spielräume vermieden und kompensiert werden. Auf die Lage von Grundfunktionalen Schwerpunkten mit größeren Siedlungsbereichen im Landschaftsschutzgebiet bzw. angrenzend an Natura 2000-Gebiete wird im Umweltbericht hingewiesen.

Im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung kamen hinsichtlich der Bewertung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut keine Einwendungen und Bedenken. Angesichts der Thematik der Planung sowie der räumlichen Entfernung sehen die beteiligten Nachbarländer und -kreise einschließlich der polnischen Umweltbehörden keine erheblichen negativen Umweltbeeinträchtigungen des Grenzbereiches.

Anregungen und Hinweise wurden hinsichtlich der Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltprobleme, wie unter dem Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit bereits beschrieben, vorgebracht. Eine Ergänzung bezüglich der Problematik der **illegalen Müllentsorgung** wurde eingearbeitet.

Hinsichtlich der Umformulierung der Aussage der möglichen Vereinbarkeit mit den Schutzzwecken eines **Landschaftsschutzgebietes** im Rahmen der Bauleitplanung wurde erwidert, dass im Umweltbericht lediglich darauf hingewiesen wird, dass größere Siedlungsbereiche sich in Schutzgebietsflächen befinden und im Rahmen möglicher Bauleitplanungsverfahren prinzipiell eine Vereinbarkeit mit den Schutzzwecken unter Zustimmung der zuständigen Fachbehörde möglich ist. Eine Zustimmung zu Bauleitplanungen wird damit in keiner Weise vorweggenommen.

Weiterhin wurde angeregt, bereits im Umweltbericht eine flächenkonkrete Betrachtung von Siedlungsentwicklungen im Bereich von **Schutzgebieten** bei potenzieller Konfliktlage zu ergänzen. Es wurde dargelegt, dass der sachliche Teilregionalplan keinen Rahmen für weitere Ausweisungen von Flächenentwicklungen setzt, sondern der Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion den Grundfunktionalen Schwerpunkten bestimmte Entwicklungsoptionen anbietet. Ob und in welchem Umfang diese Möglichkeiten auf Ebene der Bauleitplanung wahrgenommen werden, hängt auch von den vorhandenen fachrechtlichen Restriktionen ab, die jedoch auf Ebene der Regionalplanung nicht abschließend geprüft werden können. Gleichzeitig können Bereiche von Schutzgebieten von vorneherein prinzipiell nicht ausgeschlossen werden, da auf regionaler Ebene keine flächenkonkreten Projektparameter vorliegen, die für eine Konflikt-Bestimmung bezüglich der Schutzgebietsverordnungen bzw. Erhaltungsziele und Schutzzwecke notwendig sind.

### **Schutzgüter Fläche und Boden**

Die Schutzgüter Fläche und Boden sind in ihrer Funktionstüchtigkeit zu erhalten und vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen. Sparsamer Umgang, eine möglichst geringe Flächenversiegelung und eine schonende und nachhaltige Bewirtschaftung sind vorrangige Maßnahmen zur Wahrung der Funktionen im Naturhaushalt.

Mit der Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte (Z 2.1, G 2.2, G 2.3, G 2.4) sind auch hier aufgrund der rahmengebenden planerischen Festlegung **keine direkten erheblichen negativen Umweltauswirkungen** auf die Schutzgüter festzustellen. Mögliche positive Effekte werden durch Standortbündelung, konzentrierte Siedlungsentwicklung und Sicherung der Daseinsvorsorge in bereits funktionsstarken Ortsteilen mit guter Erreichbarkeit erwartet, da geringere Flächeninanspruchnahme und Neuzerschneidung außerhalb bestehender Siedlungsbereiche möglich sind. Potenzielle Boden- und Flächenbeanspruchung bzw. Versiegelung durch Nachverdichtung, Siedlungserweiterung und Schaffung einer Wachstumsreserve ist nachfolgend zu erwarten, jedoch können erhebliche negative Beeinträchtigungen auf Ebene



der Bauleitplanung bei Vorlage konkreter Planungen durch vorhandene planerische Spielräume vermieden und kompensiert werden.

Im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung kamen hinsichtlich der Bewertung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut keine Einwendungen und Bedenken.

Anregungen und Hinweise wurden hinsichtlich der Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltprobleme dahingehend gemacht, dass **Ackerböden** vor Überbauung durch Windkraftanlagen, Photovoltaik-Freiflächenanlagen, Straßen,- Radwege und Siedlungsbau geschützt werden müssen. Den Stellungnehmern wurde geantwortet, dass die vorliegende Planung keinen Bezug zu oben genannten Vorhaben, ausschließlich Siedlungsbau, hat. Durch Standortbündelung, konzentrierte Siedlungsentwicklung und Sicherung der Daseinsvorsorge in bereits funktionsstarken Ortsteilen mit guter Erreichbarkeit können Flächeninanspruchnahme und Neuzerschneidung außerhalb bestehender Siedlungsbereiche eingeschränkt werden.

### **Schutzgut Wasser**

Grundwasser und naturnahe Oberflächengewässer sind vor Beeinträchtigungen hinsichtlich ihres Vorkommens, ihrer Struktur und Qualität zu schützen. Insbesondere dem Schutz des Trinkwassers vor Schadstoffeinträgen und Verunreinigungen sowie die nachhaltige Nutzung vorhandener Trinkwasserressourcen unter den Aspekten der Siedlungsverdichtung und der Klimaveränderungen sind eine besondere Bedeutung beizumessen. Uferbereiche und Rückhalteflächen für den Hochwasserschutz von Stand- und Fließgewässern sowie Wasserschutzgebiete sind in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten und vor schädlichen Einwirkungen zu bewahren.

Mit der Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte (Z 2.1, G 2.2, G 2.3, G 2.4) sind aufgrund der rahmengebenden planerischen Festlegung **keine direkten erheblichen negativen Umweltauswirkungen** auf das Schutzgut festzustellen. Positive Auswirkungen werden in Hinblick auf Verkehrsreduzierung (kurze Wege) sowie geringere Flächeninanspruchnahme und Neuzerschneidung außerhalb bestehender Siedlungsbereiche erwartet. Beeinträchtigungen der Trinkwasserversorgung und Beanspruchung von Retentionsflächen durch Nachverdichtung, Siedlungserweiterung und Schaffung einer Wachstumsreserve sind absehbar, jedoch können erhebliche negative Auswirkungen auf Ebene der Bauleitplanung durch vorhandene planerische Spielräume vermieden und kompensiert werden. Auf die Lage größerer Siedlungsbereiche der Grundfunktionalen Schwerpunkte in Wasserschutzgebieten sowie die Beachtung der entsprechenden Schutzgebietsverordnungen wird im Umweltbericht hingewiesen.

Einwendungen oder Bedenken hinsichtlich der Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wurden nicht geäußert.

Von Seiten der Stellungnehmer wurde auf die Problematik des **Hochwasserschutzes**, des steigenden Wasserverbrauches und der möglichen Knappheit von Trinkwasser, insbesondere im Berliner Umland durch vermehrte Bedarfe, hingewiesen. Es wurde angeregt, die Konflikte bereits auf Landes- bzw. Regionalebene zu lösen. Die wasserrechtlichen Belange und Grundlagen sollten deutlicher hervorgehoben werden. Dazu wurde entgegnet, dass die Entwicklung von Wasserschutzgebieten bzw. die nachhaltige Nutzung der vorhandenen Ressourcen nicht Regelungsgegenstand des sachlichen Teilregionalplans sind. Im Umweltbericht wurde die Problematik beschrieben, die wasserrechtlichen Grundlagen aufgeführt und auf die Konflikte aufmerksam gemacht. Jedoch können erst auf der Ebene der Bauleitplanung die Konflikte gelöst werden und bei konkreten Vorhaben die gesetzlichen Vorgaben zum Hochwasserschutz beachtet werden.

Hinweise zur Ergänzung der Gefährdung des **Grundwassers** durch Entnahmen durch die

Landwirtschaft und zur Bewässerung von Gärten sowie redaktionelle Hinweise zur Verwendung von Fachbegriffen, zu Ergänzungen zu Wasserschutzgebieten in Siedlungsbereichen sowie Hochwasserrisikobereiche in Text und Karte wurden im Umweltbericht eingearbeitet.

### **Schutzgüter Luft und Klima, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkung**

Luft und Klima sind vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen. Flächen mit hoher Funktionstüchtigkeit als Kalt- bzw. Frischluftentstehungsgebiete sowie Luftaustauschbahnen insbesondere um Siedlungsräume mit starker Versiegelung sind zu bewahren und zu entwickeln.

Die Erhaltung und Entwicklung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind erklärte Umweltziele des BNatSchG bzw. des BbgNatSchAG. Unzerschnittene Landschaftsräume sollen erhalten bleiben und Landschaften, die sich besonders für die naturbezogene Erholung eignen, vor Beeinträchtigungen geschützt werden. Die Kulturlandschaft prägende Kultur- und Sachgüter sind vor schädigenden Umweltauswirkungen zu schützen und in ihrem Bestand zu sichern. Die hohe biologische Vielfalt sowie die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes soll durch nachhaltige und ressourcenschonende Bewirtschaftungsweisen und Nutzungen erhalten und gestärkt werden.

Auch hier sind aufgrund der rahmengebenden Festlegungen **keine direkten erheblichen negativen Umweltauswirkungen** auf die Schutzgüter festzustellen. Potenziell mikroklimatische Veränderungen und Beanspruchung von Kalt- bzw. Frischluftentstehungsflächen durch Nachverdichtung und Siedlungserweiterung sind nicht auszuschließen, jedoch sind Konflikte im Rahmen der Bauleitplanung bei konkreten Vorhaben lösbar. Positive Auswirkungen werden u. a. dahingehend prognostiziert, dass erhebliche Veränderungen des Landschaftsbildes, Beeinträchtigungen von Kultur- und Sachgütern sowie von Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander durch Festlegungen in bereits vorgeprägten und gut ausgestatteten Ortsteilen vermieden werden.

Im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wurden zur Bewertung der Umweltauswirkungen auf diese Schutzgüter keine Bedenken und Einwendungen geäußert, direkte Hinweise und Anregungen gab es nicht.

### **Begründung für die Annahme des Planes nach Abwägung mit den geprüften Alternativen**

Durch die Festlegungen des sachlichen Teilregionalplans sind keine direkten erheblichen negativen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter festzustellen. Die im Umweltbericht aufgezeigten Konflikte können erst im Rahmen der Bauleitplanung bei **konkreten Vorhabenparametern** gelöst werden. Die Umweltziele der Region erfahren durch die rahmengebenden Festlegungen keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen. Durch Standortbündelung, konzentrierte Siedlungsentwicklung und Sicherung der Daseinsvorsorge in bereits funktionsstarken Ortsteilen mit guter Erreichbarkeit werden die Umweltziele insbesondere in Hinblick auf Verkehrsreduzierung (kurze Wege) sowie geringere Flächeninanspruchnahme und Neuzerschneidung außerhalb bestehender Siedlungsbereiche gestärkt.

Durch die Vorgaben des LEP HR und das daraus entwickelte Kriterien-Konzept zur Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte für die Region Uckermark-Barnim stehen alternative Planungen nicht zur Verfügung. Die Festlegungen dienen der nachhaltigen Entwicklung der Region unter Berücksichtigung von Potenzialen der unterschiedlich geprägten Teilräume. Die Nichtberücksichtigung sozialer, ökonomischer und ökologischer Aspekte stellt demgegenüber eine ungünstigere Alternative dar.

Aus den Stellungnahmen ergaben sich keine Einwendungen und Bedenken zur Bewertung der Umweltauswirkungen des sachlichen Teilregionalplans. In der Gesamtbetrachtung wird

der **Umweltzustand der Region** durch die Planfestlegungen voraussichtlich nicht erheblich negativ beeinträchtigt, es sind eher positive Entwicklungsanstöße zu erwarten.

### **Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen**

Mit den regionalplanerischen Festlegungen werden Rahmenbedingungen für eine gesamt-räumlich nachhaltige Entwicklung der Siedlungszunahme in der Region Uckermark-Barnim geschaffen. Überwachungsmaßnahmen sind nicht erforderlich, da von den Festlegungen des Sachlichen Teilregionalplans „Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte“ keine voraussichtlich erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter ausgehen.

### **Prüfung auf Verträglichkeit mit Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten**

Gemäß § 7 Abs. 6 ROG sind für Planfestlegungen von Regionalplänen die §§ 34 und 36 BNatSchG anzuwenden. Für Planfestlegungen, die geeignet sind, die Erhaltungsziele oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile von Natura 2000-Gebieten erheblich zu beeinträchtigen, ist somit eine Prüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen und den für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen der betroffenen Natura 2000-Gebiete gefordert.

Die **Vorprüfung** auf Verträglichkeit ergab, dass durch die rahmengebenden Festlegungen und das hohe Abstraktionsniveaus des sachlichen Teilregionalplans keine voraussichtlich erheblichen negativen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile der Natura 2000-Gebiete in der Region Uckermark-Barnim und in angrenzenden Regionen zu erwarten sind. Im Falle zukünftiger Planungen sowie Genehmigungen ist die Verträglichkeit von Vorhaben und Projekten auf Natura 2000-Gebiete ortskonkret zu beurteilen und negative Beeinträchtigungen zu vermeiden.

Im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung kam der Hinweis, dass die **Verträglichkeitsprüfung** detaillierter dargestellt und für die Grundfunktionalen Schwerpunkte mit räumlicher Nähe zu Natura 2000-Gebieten formuliert werden sollte, dass der Rahmen für die Ausweisung von Wohn- und Einzelhandelsflächen sich ausschließlich auf Flächen außerhalb von FFH- und Naturschutzgebieten beziehen soll. Dem Stellungnehmer wurde dargelegt, dass durch die rahmengebenden Festlegungen des sachlichen Teilregionalplans keine Auswirkungen auf das Schutzgebietssystem absehbar sind. Da ein flächenhafter konkreter Bezug fehlt, kann auf Ebene der Regionalplanung nicht grundsätzlich von einer Überplanung von Schutzgebietsflächen ausgegangen werden. Auch gibt die gesetzliche Regelung vor, dass eine Unzulässigkeit dann besteht, wenn nach einer eingehenden Prüfung erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können. Somit kann kein genereller Ausschluss von Projekten und Planungen in bzw. angrenzend an Natura 2000-Gebiete auf dieser Ebene erfolgen. Naturschutzgebiete sind aufgrund der Rechtsverordnung vor Überbauung prinzipiell geschützt.

### **Fazit**

In der Gesamtbetrachtung der positiven und negativen Umweltauswirkungen durch die Planfestlegungen des sachlichen Teilregionalplans „Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte“ der Region Uckermark-Barnim ist davon auszugehen, dass den regionalen Zielen des Umweltschutzes sowie der Erhaltung und Verbesserung des derzeitigen Umweltzustandes der Region Rechnung getragen wird. Die allgemeinen rahmengebenden Festlegungen des sachlichen Teilregionalplans haben **keine direkten Umweltauswirkungen** und lassen in der Regel ausreichend Handlungsspielraum, um erhebliche negative Umweltwirkungen auf nachfolgenden Planungsebenen zu vermeiden.